

FAQ: Fragenkatalog zur Dichtheitsprüfung

1. Was geschieht, wenn ich die Prüfung nicht fristgerecht durchgeführt habe? Was gibt es für rechtliche Konsequenzen?

- Wird die Frist nicht eingehalten oder kann sie z. B. aufgrund von Terminengpässen nicht eingehalten werden, sollte der zuständigen Behörde unbedingt eine Mitteilung gemacht werden. So können rechtliche Konsequenzen ggf. vermeiden werden.
- Zunächst werden Erinnerungs- oder Mahnschreiben an säumig Grundstückseigentümer versandt werden.
- Die rechtlichen Konsequenzen ergeben sich vornehmlich aus der örtlichen Satzung, nach der die Entwässerungsanlage so zu betreiben und instand zu halten ist, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Das kann unter Umständen Zwangsmaßnahmen (Ersatzvornahme, Zwangsgeld etc.) oder Bußgeld bedeuten.

2. Wie teuer ist eine Prüfung?

- Eine genaue Aussage kann (und darf) nicht getroffen werden, da die Preise der Firmen teils sehr unterschiedlich sind und durch Angebot/Nachfrage bestimmt werden. Man sollte jedoch mit 200 – 500 € pro Grundstück rechnen, je nach Leitungslänge und Komplexität der Anlage (viele Abzweigungen etc.), eventuell mehr, wenn die Zugänglichkeit zu den Leitungen erst hergestellt werden muss.
- Grundsätzlich sei aber jedem gesagt, dass es durchaus sinnvoll ist, möglichst viele Angebote für eine Dichtheitsprüfung einzuholen, um einen Preisvergleich zu bekommen. Außerdem macht es Sinn, sich mit Nachbarn oder ganzen Straßenzügen zusammenzuschließen und Sammelaufträge zu erteilen, um Kosten zu sparen.

3. Warum führt die Gemeinde eine Sammelbeauftragung nicht an und erledigt das für ihre Bürger?

- Die Gemeinde oder das Amt unterliegen strengen öffentlichen Vergaberichtlinien und div. gesetzlichen Einschränkungen, die eine Beauftragung für den Bürger sehr schwierig macht.
- Es müsste sogar mit jedem einzelnen Grundstückseigentümer ein richtiger Vertrag geschlossen werden, um solche Aktionen entsprechend organisieren zu können.

4. Was ist besser/günstiger: Optische Inspektion oder Dichtheitsprüfung?

- Für bestehende Anlagen sieht die DIN die optische Prüfung vor. Hierbei kann der Schaden, wenn einer vorhanden ist, gleich identifiziert und eingemessen werden.
- Da die Preise von Firma zu Firma sehr unterschiedlich sind, kann nicht genau gesagt werden, welches Verfahren günstiger ist. Das kommt ganz darauf an, wie lang die Leitungen sind.
- Eine Dichtheitsprüfung ist zuverlässiger als eine optische Inspektion, denn hier wird jegliche (kleine) Undichtigkeit gefunden, die bei einer optischen Inspektion evtl. nicht gesehen wird. Die Anlage muss für die Absperrrblasen geeignete Möglichkeiten aufweisen.
- Wird bei einer Dichtheitsprüfung Luft/Wasser eine Undichtigkeit festgestellt, ist meist eine nachfolgende Kamerauntersuchung zu Lagefeststellung des Schadens notwendig

5. Was ist, wenn ich kein Geld habe, um eine Prüfung durchführen zu können?

- Grundsätzlich gilt: Eigentum verpflichtet! Jeder hat dafür zu sorgen, dass sein Eigentum in Ordnung ist und bleibt. Jeder ist selbst dafür verantwortlich.
- Hilfen oder Förderungen seitens der Kommune oder des Landes sind nicht vorgesehen
- Tipp: Preise durch Sammelaufträge günstiger gestalten, Bausparverträge nutzen, mit dem eigenen Kreditinstitut über Möglichkeiten einer Finanzierung sprechen.

6. Wie kann ich eine optische Inspektion / Dichtheitsprüfung durchführen, wenn ich keinen Kontrollschacht/keine Reinigungsöffnungen/sonstiges (oder Dauersystem) habe?

- Entwässerungsanlagen kritisch auf Zugänglichkeit prüfen, ggf. mit dem Fachunternehmen gemeinsam
- Evtl. Reinigungsöffnungen/Kontrollrohre oder sonstige Zugänge auf dem Grundstück / im Keller suchen?
- Grundsätzlich müsste jeder Grundstückseigentümer mindestens ein Kontrollrohr haben (evtl. auch vor der Grundstücksgrenze im öffentlichen Bereich), wo es auch im Dauer-System möglich ist, sowohl einen Spülschlauch als auch eine Kamera hineinzuschieben. Ggf. kommt man vom öffentlichen Bereich in die Privatkanäle hinein (teure Variante)
- Wenn keine andere Möglichkeit gegeben ist, muss ein Kontrollschacht gesetzt werden.

7. Gibt es noch mehr Firmen, die die Prüfungen durchführen können?

- Die herausgegebene Firmenliste zeigt alle Firmen unserer Region auf, die entsprechende Zertifikate (Dichtheitsprüfung UND optische Inspektion) beim

Güteschutzkanalbau und eine abzweigfähige Kamera haben, also mehrere Kriterien gleichzeitig erfüllen.

- Grundsätzlich kann es aber ausreichend sein, wenn eine Firma nur eine der beiden Prüfvarianten beherrscht und wenn sie für eine optische Inspektion z. B. nur eine „normale“ Kamera besitzen. Demnach ist es möglich, dass es noch weitere Firmen gibt. Informationen können beispielsweise im Internet oder direkt beim Güteschutz Kanalbau eingeholt werden. Auch der azv Südholstein bildet in den nächsten Monaten Firmen für eine Kamerabefahrung aus. Trotzdem ist es dennoch sinnvoll, bei Angebotseinholung direkt nachzufragen, für welche der beiden Prüfmethode die Firma zugelassen ist. Das kann vor allem wichtig sein, wenn Sie eine Druckprüfung durchführen lassen und festgestellt wird, dass die Leitungen nicht dicht sind und Sie nun natürlich eine Kamerabefahrung machen müssen, um überhaupt herauszufinden, wo der Schaden genau ist. Evtl. muss dann eine zweite Firma beauftragt werden, falls die andere eine Kamerabefahrung nicht durchführen kann oder vielleicht keine Kamera hat. Dass Sie sich ausreichend informieren, ist in jedem Fall wichtig.

8. Warum sind die Wasserschutzgebiete so festgelegt, wie sie festgelegt sind (der Landwirt nebenan mit der vielen Gülle liegt nicht im Wasserschutzgebiet!)?

- Ein Wasserschutzgebiet wird durch Landesverordnung durch das Landesministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume festgelegt. In der Landesverordnung ist genauestens beschrieben, wie die Grenzen verlaufen und welche Bereiche „betroffen“ sind. Für alle Bestimmungen in diesen Landesverordnungen gibt es Gründe, die Ihnen das Landesministerium oder auch die Kreiswasserbehörde in Pinneberg nennen kann.
- Die Wasserschutzgebiete existierten schon vor Veröffentlichung der DIN 1986-30. Die DIN geht lediglich auf die bestehenden Wasserschutzgebiete ein und regelt die verschärften Überprüfungs Vorschriften, da

das Grundwasser in diesen Bereich besonders schutzbedürftig ist.

- Sonstige Fragen zu Wasserschutzgebieten stellen Sie bitte an das MLUR oder die UWB.

9. In welchen Gesetzen steht, dass wir eine Dichtheitsprüfung durchzuführen haben?

- Grundlage bildet das Wasserhaushaltsgesetz (Bundesgesetz) in Verbindung mit den Landeswassergesetzen, den Landesbauordnungen und den örtlichen Abwassersatzung. Überall ist jeweils geregelt, dass die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten sind und sinngemäß jeder Eigentümer von Abwasseranlagen für den Umweltschutz und den ordnungsgemäßen Zustand seiner Anlagen verantwortlich ist. Näheres regeln verschiedene (auch europaweite) DIN-Normen, hier insbesondere DIN 1986-30.

10. Ich habe mein Haus erst vor 2 Jahren (oder mehr) gebaut. Muss ich jetzt schon wieder eine Dichtheitsprüfung durchführen?

- Das kommt ganz darauf an. Sofern Sie vor Inbetriebnahme Ihrer neuen Entwässerungsanlage eine Dichtheitsprüfung gem. DIN EN 1610 durchgeführt haben und das entsprechende Prüfungsprotokoll der Behörde vorliegt oder vorgelegt werden kann, ist eine Wiederholung der Prüfung (bzw. optische Inspektion) erst wieder notwendig, wenn die Frist abgelaufen ist (Frist beginnt ab dem Prüfungsjahr zu laufen). Wenn Sie also in 2004 gebaut haben und eine Dichtheitsprüfung durchgeführt haben, sind Sie erst wieder im Jahre 2009 oder, wenn an den Entwässerungsanlagen nichts geändert wurde 2014, dran.

- Wurde keine Prüfung nach dem Neubau durchgeführt, ist umgehend, spätestens jetzt zum Ende 2009 (bzw. 2015) eine Prüfung durchzuführen. In diesen Fällen ist auch eine optische Inspektion zugelassen und ausreichend. Zum Vergleich: Sofern es sich um eine Neuanlage handelt, die noch nicht in Betrieb ge-

nommen wurde, ist eine Druckprüfung Vorschrift! Dafür kommen allerdings auch mehr Firmen in Betracht (beispielsweise die beim azv Südholstein zugelassenen Firmen).

11. In welchem Rhythmus muss die Prüfung wiederholt werden?

- In Wasserschutzgebieten (Zone III) innerhalb von 5/10 Jahren.

- Außerhalb von Wasserschutzgebieten innerhalb von 20 Jahren.

12. Müssen Schächte, Reinigungsöffnungen etc. ebenfalls geprüft werden?

- Ja, es sind alle Bestandteile Ihrer Grundstücksentwässerungsanlage zu prüfen, sowohl natürlich die Leitungen, als auch Kontroll-/Übergabeschächte, Reinigungsöffnungen etc.

- Die Anlage ist vom Übergabepunkt zwischen öffentlichem und privatem Bereich (i. d. R. 1 Meter hinter der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück oder, wenn ein Schacht vorhanden ist, ab und inklusive dem Schacht) bis zum Haus zu prüfen. Es sind alle im Erdreich liegenden Bestandteile der Entwässerungsanlage zu prüfen. Die Leitungen im Haus sind ausgenommen.

- Auch bei Schächten etc. reicht eine optische Inspektion mit Dokumentation aus.

13. Muss meine Hauskläranlage/Abwassersammelgrube auch geprüft werden?

- Ja, auch wenn Ihre Anlage nach Entleerung regelmäßig einer grundlegenden Inspektion unterzogen wird, muss sie dennoch „speziell“ von einer Fachfirma auf

Dichtheit geprüft werden. Es gelten die genau dieselben Vorschriften.

- Die Dichtheitsprüfung sollte im Anschluss an die regelmäßig stattfindende Leerung erfolgen. Es ist aber auch zulässig, die Anlage „außer der Reihe“ (innerhalb von max. 3 Monaten) zu leeren, dann eine Prüfung durchzuführen, und anschließend den Klärschlamm wieder in die Anlage zu füllen.

14. Was muss ich tun, wenn meine Leitungen nicht dicht sind?

- Wenn Ihre Leitungen nicht dicht sind, ist folgendes zu unternehmen: Sofern Sie nur eine Dichtheitsprüfung durchgeführt haben, ist i. d. R. als erstes eine Kamerabefahrung durchzuführen, um die exakte Position der Schäden zu bestimmen. Sofern Sie die Dichtheit aufgrund einer optischen Inspektion geprüft haben, ist die genaue Position des Schadens ja bereits bekannt. Die Firma kann nun ein Angebot für die Sanierung erstellen. Es ist nicht zwangsläufig gesagt, dass Ihr Garten aufgedigelt werden muss, um an die Leitungen zu kommen. Je nach Schadensbild können auch Reparaturen im Inliner-Verfahren durchgeführt werden.

- Nach der Sanierung ist zwingend eine erneute Überprüfung notwendig. Sofern mehr als 50 % Ihrer Anlage saniert wurde, muss es eine Dichtheitsprüfung sein. Bei weniger als 50 % reicht auch eine optische Inspektion.

15. Welche Firmen dürfen Sanierungen durchführen?

- Die Sanierung muss nicht zwangsläufig durch diejenige Firma durchgeführt werden, die auch die Dichtheitsprüfung durchgeführt hat.

- Für Sanierungen kommen weitaus mehr Firmen in Frage, beispielsweise die beim AZV zugelassenen Firmen.

- Tipp: Lassen Sie sich für eine Sanierung Vergleichsangebote geben.

16. Sind auch Regenwasseranlagen zu prüfen?

- Nein, Regenwasseranlagen sind vollkommen ausgenommen.